

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON SAACKE FÜR KUNDENBEZIEHUNGEN

Vorbemerkung

Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDENBEZIEHUNGEN („Kunden AGB“) gelten für alle Geschäfte, die SAACKE mit seinen Kunden abschließt. Mit SAACKE werden alle Unternehmen der SAACKE Gruppe bezeichnet, die ihre Verträge unter Bezugnahme auf diese Bedingungen abschließen. Sie betreffen Ersatzteilverkäufe, Lieferungen von Anlagen, Serviceleistungen, sowie Montagen und Inbetriebnahmen im Land- oder Marinebereich. Aufgrund dieses umfangreichen Anwendungsbereiches sind die Kunden-AGB in mehrere Unterbereiche gegliedert. Sie beginnen mit einem Allgemeinen Teil (I.), der für alle Kundenbeziehungen von SAACKE gilt. In Ziff. II werden alle Verkaufsgeschäfte von SAACKE geregelt. Der III. Teil beschäftigt sich mit Lieferungen von Anlagen, bei denen neben der Lieferung auch Montagen und Inbetriebnahmen Vertragsgegenstand sind. Im IV. Teil geht es um die reinen Serviceleistungen im Land- und Marinebereich.

INHALT

I.....	3
ALLGEMEINER TEIL	3
1 Anwendungsbereich, Vertragsschluss	3
2 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung.....	4
3 Leistungsumfang, Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen.....	5
4 Schutz- und Urheberrechte	5
5 Schadens- und Aufwendungsersatz.....	6
6 Eigentumsvorbehalt.....	7
7 Exportkontrolle und Zoll	8
8 Geheimhaltung, Datenschutz	10
9 Compliance	11
10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges	11
II.....	13
BESONDERE REGELN FÜR REINE LIEFERGESCHÄFTE VON ERSATZTEILEN UND/ODER ANLAGEN(TEILEN)13	
1 Vertragsinhalt/Technische Änderungen und Angaben	13
2 Lieferfrist und Lieferverzug.....	13
3 Preise/Zahlungsbedingungen	14
4 Lieferbedingungen/Gefahrübergang	14
5 Annahmeverzug.....	14
6 Haftung für Mängel	15
7 Haftungsbegrenzung, Rücktritt.....	17

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON SAACKE FÜR KUNDENBEZIEHUNGEN

8	Verjährung	17
9	Gewerbliche Schutzrechte	18
III.		19
	BESONDERER TEIL FÜR DIE LIEFERUNG UND MONTAGE SOWIE INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN	19
1	Anwendungsbereich	19
2	Allgemeine Bestimmungen	19
3	Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung	19
4	Fristen für Lieferungen; Verzug	19
5	Gefahrübergang	20
6	Aufstellung, Montage und Inbetriebnahmen	21
7	Entgegennahme	22
8	Sachmängel	22
9	Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel	23
10	Erfüllungsvorbehalt	24
11	Unmöglichkeit; Vertragsanpassung	24
12	Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung	24
IV.		25
	MONTAGEN, INBETRIEBNAHMEN, INSTANDSETZUNGEN, WARTUNGEN	25
1	Auskünfte - Beratung - Eigenschaften der Leistungen - Mitwirkungshandlungen des Kunden ...	25
2	Kostenvoranschläge / Überlassene Unterlagen u. Daten	26
3	Leistungsfrist / Leistungstermin	27
4	Vergütung / Vergütungserhöhung / Fälligkeit / Sicherheit	27
5	Arbeiten an Fremderzeugnissen oder gebrauchten Feuerungs- und/oder Kesselanlagen	27
6	Abnahme	28
7	Mängelrüge / Pflichtverletzung wegen Sachmängeln (Gewährleistung)	28
8	Beschädigung und Entwendung von Werkzeugen und Vorrichtungen	29
9	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges	29

ALLGEMEINER TEIL - Anwendungsbereich, Vertragsschluss

I.

ALLGEMEINER TEIL

1 Anwendungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1 Der Vertragsschluss mit Kunden für jegliche Lieferungen und Leistungen von SAACKE erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Kunden AGB. Sie setzen voraus, dass der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende oder von unseren Kunden-AGB abweichende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nicht, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Kunden-AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen oder gesetzlichen Vorschriften abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferungen und / oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese Kunden-AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle unsere künftigen Lieferungen an den Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf die Anwendung dieser Lieferbedingungen hinweisen müssen.
- 1.3. Es gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - Der zwischen uns und dem Kunden abgeschlossene Vertrag einschließlich im Einzelfall getroffener individueller Vereinbarungen mit dem Kunden. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.
 - Die Besonderen Bedingungen in Teil II bis IV dieser Kunden AGB.
 - Der Allgemeine Teil I dieser Kunden AGB.
- 1.4. Wir schließen die Verträge mit dem Kunden ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache ab. Welche Sprache maßgebend ist, richtet sich nach der in der Bestellung verwendeten Sprache. Bestellt der Kunde in deutscher Sprache, ist ausschließlich die deutsche Version dieser Kunden-AGB maßgeblich. Erfolgt die Bestellung des Kunden in englischer Sprache findet die englische Version dieser Kunden-AGB Anwendung.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) bedürfen der Schriftform, soweit in den nachfolgenden Kunden-AGB nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben hiervon unberührt.
- 1.6. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 1.7. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

ALLGEMEINER TEIL - Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- 1.8. Die Annahme kann entweder schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 1.9. Sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Vertragsabschlüssen versichert der Kunde, den Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen. Erfolgt der Vertragsschluss für einen Dritten, insbesondere für eine juristische Person, so hat der Kunde hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall versichert der Kunde, vom Vertretenen ausdrücklich bevollmächtigt zu sein.
- 1.10. Änderungen des Vertragsgegenstandes auf Wunsch des Kunden (z.B. in Konstruktion und Ausführung) erfolgen ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Auswirkungen einer solchen Änderung, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, geregelt werden.
- 1.11. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Bestimmungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen Kunden-AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- 2.1. Sofern nicht abweichend oder nachfolgend in diesen Kunden-AGB vereinbart, verstehen sich unsere Preise als Nettopreise in Euro auf Basis Ex Works (Incoterms 2020) zuzüglich etwaig vereinbarter Verpackung, Lagerung, Versicherung und gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer sowie etwaiger sonstiger Steuern und Abgaben.
- 2.2. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur, sofern die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten (innergemeinschaftliche Lieferungen) hat der Kunde unverzüglich in geeigneter Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung gemäß den Anforderungen der jeweiligen lokalen Gesetze mitzuwirken. Insbesondere können wir eine mit Datum versehene und unterschriebene Empfangsbestätigung der innergemeinschaftlichen Lieferung und/oder Leistung verlangen. Die Bestätigung hat mindestens Name und Anschrift des Empfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware, Ort und Datum des Erhalts der Ware zu enthalten. Zudem hat der Kunde seine gültige USt-IDNr. mitzuteilen. Sofern uns die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden, entfällt die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen; darüber hinaus hat uns der Kunde etwaige behördliche Zuschläge zu erstatten.
- 2.3. Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und unserer Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im

ALLGEMEINER TEIL - Leistungsumfang, Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen

Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis für unsere Leistung auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt.

Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

- 2.4. Zahlungen des Kunden müssen porto- und spesenfrei zu unseren Gunsten geleistet werden.
- 2.5. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenansprüche sind nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.6. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 2.7. Zahlungen des Kunden haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf unser Konto zu erfolgen. Wir können die Belieferung oder Leistung von einer Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung sowie kürzeren Zahlungsfristen abhängig machen; einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 2.8. Bei Zahlungsverzug sind wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag sofort fällig zu stellen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.
- 2.9. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 2.10. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3 Leistungsumfang, Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen

Als geschuldete Beschaffenheit unserer Lieferungen und Leistungen gelten nur die vereinbarten Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen. Eine hiervon abweichende Beschaffenheit der Lieferungen oder Leistungen gilt als vom Kunden akzeptiert, soweit er durch Annahme der Lieferung und Leistung die Freigabe erteilt. Funktionalen Leistungsbeschreibungen wird widersprochen und werden nicht von uns abgegeben.

4 Schutz- und Urheberrechte

- 4.1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) ergeben, haften wir nicht, wenn der Kunde bzw. unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm

ALLGEMEINER TEIL - Schadens- und Aufwendungsersatz

gehörende Unternehmen Eigentum oder Nutzungsrechte an dem gewerblichen Schutzrecht oder Urheberrecht haben oder hatten.

- 4.2. Wir haften nur für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 4.3. Der Kunde muss uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und uns Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf unser Verlangen – soweit möglich und zulässig – hat uns der Kunde die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 4.4. Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, (i) für die ein Schutzrecht verletzenden Lieferungen ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) die Lieferungen und Leistungen so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder (iii) die Lieferungen durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Lieferungen zu ersetzen.

Wir behalten uns vor, diese uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

- 4.5. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Lieferungen gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einer anderen, nicht von uns stammenden oder freigegebenen Sache (einschließlich Software) folgt oder (v) wenn die Lieferungen nicht vertragsgemäß verwendet werden.
- 4.6. Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe der Ziffer 5. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 5.4 entsprechend. Weitergehende als die in dieser Ziffer 4 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

5 Schadens- und Aufwendungsersatz

- 5.1. Soweit sich aus diesen Kunden-AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen oder einer separaten Haftungsvereinbarung nichts anderes ergibt, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Freistellung oder jede andere gesetzliche Grundlage) – auf Schadens- und Aufwendungsersatz (nachfolgend „Schadensersatz“) nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Auf Schadensersatz haften wir im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist

ALLGEMEINER TEIL - Eigentumsvorbehalt

unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Keine Haftung besteht für indirekte Schäden, Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, soweit nicht zwingende gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen oder der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Organe unseres Unternehmens oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Vorlieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen.

- 5.3. Die sich aus Ziffer 5.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschweigen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4. Vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, die auf einem Mangel der Lieferungen oder Leistungen beruhen, verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung, soweit nicht nachfolgend in diesen Kunden-AGB eine andere Regelung getroffen wird oder im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. In den Fällen der Ziffern 5.2 und 5.3 verjähren die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5. Soweit unsere Schadensersatzhaftung nach den vorstehenden Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 5.6. Bei der Bestimmung der Höhe der von uns zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß Ziffern 5 sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB (Mitverschulden) und eine besonders ungünstige Einbausituation der Lieferungen angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen von uns zu tragende Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Lieferungen stehen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an den Lieferungen bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor (nachfolgend „Vorbehaltseigentum“).
- 6.2. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Vorbehaltseigentum erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.3. Der Kunde ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unseres Vorbehaltseigentums im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 6.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Kunde uns schon jetzt überträgt; an ihnen erwerben wir insoweit ebenfalls Vorbehaltseigentum. Der Kunde unterliegt der vertraglichen Nebenpflicht, dem Vorbehaltseigentum unterliegende Sachen unentgeltlich zu verwahren.

Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den unsere Lieferungen und Leistungen (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu dem Wert des durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Erzeugnisses zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.

ALLGEMEINER TEIL - Exportkontrolle und Zoll

- 6.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentums zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unser Vorbehaltseigentum weiterverarbeitet wurde oder nicht. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach Ziffer 6.1. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Kunden nach dieser Ziffer 6.4 können wir widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Kunden nach dieser Ziffer 6.4 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht oder beim Kunden der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.
- 6.5. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er das Vorbehaltseigentum veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 6.6. Zu anderen Verfügungen über unser Vorbehaltseigentum oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums oder der Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehaltseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Vorbehaltseigentums aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 6.7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.
- 6.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Lieferungen auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ebenso sind wir berechtigt, zusätzlich Schadensersatz zu verlangen.

Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Lieferungen herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7 Exportkontrolle und Zoll

- 7.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, insbesondere nationale und internationale [Re-] Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen, die auf diesen Vertrag und/oder die Vertragsdurchführung anwendbar sind

ALLGEMEINER TEIL - Exportkontrolle und Zoll

(nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), die Erfüllung von Pflichten nach diesem Vertrag unmöglich machen oder verbieten. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, soweit diese Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften die ordnungsgemäße Pflichterfüllung des Vertrages unmöglich machen oder verbieten. Ist im Falle einer teilweisen Kündigung eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.

- 7.2. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine um den Zeitraum, der zwischen Vertragsschluss und Genehmigungserteilung liegt. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.
- 7.3. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- 7.4. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Einhaltung Außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften benötigen oder deren Vorlage Behörden von uns fordern.
- Hierzu können insbesondere Angaben zum Endverwender, zum Bestimmungsort und zum (End-)Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen gehören. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde uns diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 7.5. Übergibt der Kunde unsere Lieferungen und Leistungen an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit deren Nichteinhaltung für uns zu einem Verstoß gegen Handlungs- oder Unterlassungspflichten aus Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften führen könnte. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung in dem Umfang, in dem diese Pflichtverletzung für uns zu einem Verstoß gegen Handlungs- oder Unterlassungspflichten aus Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften führen könnte, zu verweigern oder diesen Vertrag in diesem Umfang aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 7.6. Soweit der Kunde von uns Produkte bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:

Dem Kunden ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Waren und Technologie, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden

ALLGEMEINER TEIL - Geheimhaltung, Datenschutz

und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.

Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von vorstehender Ziffer 7.6 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziffer 7.6 vereiteln würden.

Verstößt der Kunde wenigstens fahrlässig gegen vorstehende Ziffer 7.6, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und diesen Vertrag sowie etwaige unter diesem Vertrag geschlossene Verträge, soweit diese noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, jederzeit zu kündigen.

In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der vorstehenden Ziffer 7.6 zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 7.6 vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach vorstehender Ziffer 7.6 innerhalb von zwei Wochen nach formlos Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

- 7.7. Bei Lieferungen (z.B. Beistellungen) des Kunden über Zollgrenzen hinweg an uns ist der Kunde verpflichtet, uns alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an uns ist der Kunde verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For customs purposes only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.
- 7.8. Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe bzw. Bereitstellung von Software, Technologie oder sonstiger Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Die vorstehende Regelung bezieht sich nicht auf "embedded Software" (Software, die sich auf einer Hardware befindet).

8 Geheimhaltung, Datenschutz

- 8.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle durch uns zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind sowie sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen), unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz erkennt der Kunde an, dass unsere Geheimhaltungsmaßnahmen angemessen sind.

ALLGEMEINER TEIL - Compliance

- 8.2. Vertrauliche Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weitergabe durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum.

Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden; der Kunde ist ohne entsprechendes Einverständnis auch nicht berechtigt, die Lieferungen zurückzubauen (sog. reverse engineering).

- 8.3. Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen weitergegeben wurden. In diesem Fall hat sich der Kunde nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass diese weitergegebenen vertraulichen Informationen von dem unautorisierten Empfänger nicht weitergegeben/-verwendet werden und gelöscht werden. Auf unsere Anforderung sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Wir behalten uns alle Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie beispielsweise Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 8.4. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus einer von uns bereitgestellten Datenschutzerklärung oder einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung.

9 Compliance

Der Kunde verpflichtet sich dem Grundsatz der strikten Legalität bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen und sonstigen Vorgängen.

10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 10.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist Bremen (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in Bremen). Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden (i) am Sitz unserer den Auftrag ausführenden Betriebsstätte, (ii) am Sitz des Kunden, oder (iii) am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Sollte die Bestimmung eines ausschließlichen Gerichtsstandes unzulässig sein, ist Bremen ein zusätzlicher Gerichtsstand.
- 10.3. Sollte eine Bestimmung dieser Kunden-AGB und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages

ALLGEMEINER TEIL - Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

- 10.4 Wir sind berechtigt, die im Rahmen dieser Kunden-AGB geschlossenen Verträge und alle insoweit bestehenden Rechte und Pflichten ohne Mitwirkung des Kunden im Wege einer Vertragsübernahme auf ein drittes Unternehmen zu übertragen, sofern dieses Unternehmen ein mit uns verbundenes Unternehmen entsprechend §§ 15 ff AktG ist. Der Kunde stimmt bereits jetzt unwiderruflich einer entsprechenden Vertragsübernahme zu.

Ungeachtet dessen, verpflichtet sich der Kunde, auf unsere entsprechende Aufforderung bei dem Abschluss einer solchen Vertragsübernahme mitzuwirken.

II.

BESONDERE REGELN FÜR REINE LIEFERGESCHÄFTE VON ERSATZTEILEN UND/ODER ANLAGEN(TEILEN)

1 Vertragsinhalt/Technische Änderungen und Angaben

- 1.1. Ein besonderer Verwendungszweck oder eine besondere Verwendungseignung gilt nur dann als vereinbart, wenn zwischen uns und unserem Kunden eine ausdrückliche schriftliche Beschaffenheitsvereinbarung getroffen worden ist. Die bloße Bezugnahme auf technische Normen beinhaltet lediglich die Beschreibung des Produktes und begründet keine Vereinbarung zur Eignung der Ware, die über den gewöhnlichen Verwendungszweck hinausgeht.
- 1.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Bestimmung von technischen Leistungsmerkmalen oder –maßen in Lieferungen unter Einhaltung handelsüblicher Toleranzwerte vorzunehmen. Die Einbeziehung solcher handelsüblicher Toleranzwerte gilt als vereinbart.
- 1.3. Technische Änderungen der von uns verkauften Produkte, die werterhöhend oder wertverbessernd sind und keine Funktionseinschränkung bewirken, bleiben bis zur Lieferung vorbehalten.

2 Lieferfrist und Lieferverzug

- 2.1. Die Lieferfrist wird individuell schriftlich vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Erfolgt keine Einigung auf einen Liefertermin oder wurde ein Liefertermin von uns angegeben, ist dieser Liefertermin unverbindlich und ungefähr. Verbindliche Liefertermine bedürfen einer schriftlichen von uns gegengezeichneten Festlegung. Eine im Auftrag oder der Auftragsbestätigung des Kunden enthaltene Lieferfrist ist ohne Bedeutung, es sei denn, wir haben ihr schriftlich zugestimmt.
- 2.2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ein Verschulden unserer Vorlieferanten ist uns nicht zuzurechnen.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 2.3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunden pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein Schaden

BESONDERE REGELN FÜR REINE LIEFERGESCHÄFTE VON ERSATZTEILEN UND/ODER ANLAGEN(TEILEN) - Preise/Zahlungsbedingungen

oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

- 2.4. Die Rechte des Kunden gem. Teil I Ziff. 5 dieser Kunden-AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

3 Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die von uns angebotenen und vereinbarten Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich ausschließlich der Verpackung.

Solange und soweit nicht abweichend vereinbart, sind unsere Preise auf Basis Ex Works Bremen (EXW Incoterms 2020) angegeben. Dort ist der Erfüllungsort der Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung. Diese Regelung bleibt unberührt, wenn wir auf Verlangen des Kunden auf seine Kosten und Risiko einen Transport organisieren.

- 3.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wir sind berechtigt, Zahlungen trotz anders lautender Tilgungsbestimmungen unseres Kunden auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Falle wird der Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informiert.
- 3.3. Es gilt für alle Lieferungen und Leistungen an Kunden außerhalb Deutschlands als ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, die uns im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich entstehen, vom Kunden zu tragen sind.

4 Lieferbedingungen/Gefahrübergang

- 4.1. Wir erfüllen unsere Leistungspflicht aus dem mit unserem Kunden geschlossenen Vertrag, vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Vereinbarung, durch Zurverfügungstellung der Waren und Mitteilung an den Kunden, dass die Ware abholbereit ist.
- 4.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung unserem Kunden im Einzelfall zumutbar ist.
- 4.3. Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, Diebstahl, Lieferprobleme auf Grundlage von Marktstörungen, Epidemie, Pandemie und deren Konsequenzen usw.) haften wir nicht. Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung oder einer Teillieferung aus anderen als den in S. 1 genannten Gründen haften wir nur, sofern wir zumindest grob fahrlässig gehandelt haben. Es gilt die Haftungsbeschränkung des Teil I Ziff 5.

5 Annahmeverzug

Solange und soweit unser Kunde einzelne oder die gesamte Lieferung oder Teillieferungen trotz entsprechenden Angebotes nicht abnimmt, so gerät er ohne weitere Mahnung in Annahmeverzug.

6 Haftung für Mängel

6.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.

6.2. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach Maßgabe der §§ 377, 381 II HGB nachgekommen ist. Danach ist der Kunde verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Wareneingang auf Art, Menge und Beschaffenheit zu untersuchen.

Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein (erkennbarer) Mangel der Ware, ist dieser vom Kunden unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu rügen. Dies gilt für Aliud- oder Minus-Lieferungen entsprechend.

Zeigt sich später ein Mangel, der durch eine sorgfältige Wareneingangsprüfung nicht bei Erhalt der Ware zu erkennen war (sog. verdeckter Mangel) hat der Kunde den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Maßgeblich für die Wahrung der Ausschlussfrist ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei uns.

6.3. Unterlässt der Kunde die nach Abs. 2 erforderliche Untersuchung der gelieferten Ware und/oder die nach Abs. 2 erforderliche unverzügliche Anzeige bzw. Rüge von Mängeln, gilt die Ware hinsichtlich der nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mängel als vom Kunden genehmigt und die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen.

Der Kunde verpflichtet sich, die nach den Abs. 2 – 3 rechtzeitig als mangelhaft gerügte Ware nicht weiter zu verwenden oder über die Ware zu verfügen, sondern diese auszusondern und zu unserer Überprüfung bereit zu stellen. Verwendet der Kunde als mangelhaft gerügte Ware oder veräußert er sie im ordentlichen Geschäftsverkehr an Dritte, ist die Geltendmachung von Mangel- oder Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

6.4. Im Falle einer begründeten und rechtzeitigen Mängelrüge hat uns der Kunde unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit einzuräumen, die Nacherfüllung nach unserer Wahl im Wege der Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Nacherfüllung erfolgt am vereinbarten Erfüllungsort, also im Regelfall in Bremen. Ist ein ausländischer Erfüllungsort vereinbart oder ergibt sich dieser aus der Natur des vereinbarten Geschäftes, erfolgt die Nacherfüllung durch Versendung auf Basis DAP (Incoterms 2020). Die Nacherfüllung kann verweigert werden, solange und soweit der Kunde seine Zahlungspflichten nicht in dem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der gelieferten Ware entspricht.

BESONDERE REGELN FÜR REINE LIEFERGESCHÄFTE VON ERSATZTEILEN
UND/ODER ANLAGEN(TEILEN) - Haftung für Mängel

- 6.5. Die Nacherfüllung durch uns (Nachbesserung oder Nachlieferung einer Ersatzsache) führt nicht zur Verlängerung oder zu einem Neubeginn der Verjährung etwaiger Mängelgewährleistungsansprüche nach Maßgabe von § 438 BGB oder nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kunde ist – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine im Verhältnis zu dem mangelhaften Teil der gelieferten Ware angemessene Kaufpreisminderung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung mindestens 3x fehlgeschlagen und der Mangel nicht unerheblich ist. Die Minderung oder der Rücktritt beschränken sich ausschließlich auf den mangelhaften Teil der Lieferung bzw. der Ware.

- 6.6. Hat der Kunde die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhafte Ware entsprechend ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder mit einer anderen Sache verbunden im Sinne des § 947 BGB, kann er von uns im Rahmen der Nacherfüllung gem. § 439 III BGB Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Ware verlangen. Erforderlich im Sinne des § 439 III BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Einbau identischer Waren betreffen. Personalkosten, die der Kunde für den Aus- und Einbau in Selbstvornahme geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis des Kunden ohne Gewinnanteil zu berechnen. Über die im vorgenannten Sinne erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Kosten des Kunden, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten, Mehrkosten für eine Ersatzvornahme oder Ersatzbeschaffung, eigne Mühewaltung und Regiekosten) stellen keine Aus- und Einbaukosten dar und sind nicht im Rahmen der Nacherfüllung gem. § 439 III BGB ersatzfähig.

Der Aufwendungsersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel der Ware vor dem Einbau in eine andere Sache kannte oder der Einbau in die andere Sache nicht nach dem allgemeinen Stand der Technik oder nicht fachgerecht erfolgt ist oder die Ware für den Einbau in eine andere Sache nach dem allgemeinen Stand der Technik nicht geeignet war.

- 6.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von einer ggf. vereinbarten Beschaffenheit, bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei einer natürlichen Abnutzung oder einem Verschleiß sowie bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung der Ware oder durch übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Arbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden durch den Kunden oder durch Dritte nicht fachgerechte Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der von uns gelieferten Ware vorgenommen, ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- 6.8. Für den Lieferantenregress gilt § 445 a) BGB mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung von Regressansprüchen durch den Kunden ausgeschlossen ist, wenn der Kunde die von seinem Vertragspartner gem. § 439 III BGB im Wege der Nacherfüllung geltend gemachten Mängelansprüche nicht unverzüglich nach Kenntnis von der Mangelhaftigkeit der Ware im Sinne des § 377 BGB bei uns anzeigt. Rügt der Vertragspartner des Kunden diesem

BESONDERE REGELN FÜR REINE LIEFERGESCHÄFTE VON ERSATZTEILEN UND/ODER ANLAGEN(TEILEN) - Haftungsbegrenzung, Rücktritt

gegenüber einer Mangelhaftigkeit der Ware, hat der Kunde zur Geltendmachung der Regressansprüche nach § 445 a BGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich Anzeige über die Geltendmachung von Mängeln durch den Vertragspartner des Kunden zu machen. Des Regresses gem. § 445 a BGB bedarf es für etwaige Mängelrechte des Kunden gegen uns wegen des vom Kunden geltend gemachten Mangels der Ware einer ansonsten erforderlichen Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht, wenn der Kunde die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Vertragspartner des Kunden den Kaufpreis gemindert hat. Im Übrigen bestehen gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gem. §§ 439 III, 445 a BGB erfüllt sind.

Die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen nach Maßgabe von § 445 a) BGB ist ausgeschlossen, wenn der Kunde mit seinem Vertragspartner über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder Kulanz getroffen hat. Für den Umfang der ersatzfähigen Aufwendungen des Kunden betreffend Aus- und Einbaukosten findet Ziff. 6.6 entsprechende Anwendung. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften im Falle der Endlieferung der neu hergestellten, unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. § 478 BGB) auch, wenn der Verbraucher die Ware nachfolgend verarbeitet. Ansprüche aus Lieferantenregress gem. §§ 445 a BGB und 478 BGB sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunde oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) und uns somit lediglich die Stellung eines Zulieferers zukommt.

- 6.9. Abweichend von § 438 I Nr. 3 kann der Kunde Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln innerhalb von 12 Monaten, beginnend ab Gefahrübergang geltend machen. Vorrangige gesetzliche Regelungen zur Verjährung von Mängelansprüchen nach Maßgabe der §§ 438 I Nr. 1, Nr. 2, § 438 III, § 444 und § 445 b) bleiben hiervon unberührt.

7 Haftungsbegrenzung, Rücktritt

- 7.1. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, sofern und soweit die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht unseres Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.
- 7.2. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr wird die Haftung generell auf einen Betrag in der Höhe des Auftragswertes der jeweiligen Lieferung beschränkt. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr wird ferner die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ausgeschlossen. Teil I (5) gilt entsprechend.
- 7.3. Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Waren übernehmen wir keinerlei Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet.

8 Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrübergang.

9 Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1. Solange und soweit wir unserem Kunden Zeichnungen, Muster, Modelle usw. überlassen haben oder aber diese nach Vorgaben unseres Kunden angefertigt/hergestellt haben, sind wir als Urheber anzusehen.
- 9.2. Solange und soweit uns von unserem Kunden Modelle, Skizzen, Planunterlagen und ähnliches überlassen werden, so sichert uns der Käufer mit der Übergabe zu, Urheber zu sein, respektive über die notwendigen Rechte zu verfügen. Solange und soweit wir gleichwohl von Dritten aufgrund einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes im Hinblick auf die für den Käufer gefertigten Produkte in Anspruch genommen werden, so ist unser Kunde verpflichtet, uns unverzüglich von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Unser Kunde ist in einem solchen Fall auch verpflichtet, uns sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, die uns durch die Inanspruchnahme des Dritten aufgrund eines vermeintlichen verletzten Schutzrechtes entstehen. Dies umfasst insbesondere jedoch nicht ausschließlich die bei uns anfallenden Kosten zur Rechtsverteidigung.

III.

BESONDERER TEIL FÜR DIE LIEFERUNG UND MONTAGE SOWIE INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN

1 Anwendungsbereich

Neben den Allgemeinen Bedingungen des Teil I und den Besonderen Bedingungen des Teil II sowie für die Montagen der Teil IV, gelten diese Besonderen Bedingungen III. für die Lieferungen und Montagen in einem Vertrag vorrangig. Damit gilt dieser Teil III für Verträge, die neben der Herstellung und Lieferung von (Feuerungs-) Anlagen auch die Montage und/oder Inbetriebnahme im Rahmen eines Vertrages regeln. Bei Verträgen, die separat die Lieferung und im Rahmen eines weiteren Auftrages oder in einer Option die Montage und/oder die Inbetriebnahme umfassen, gelten neben dem Allgemeinen Teil (Teil I.) für die Lieferung die Besonderen Bedingungen des Teil II und für die Montage, Inbetriebnahme und/oder Serviceleistungen die Besonderen Bedingungen des Teils IV. Die Bedingungen des Teil IV. gelten ergänzend und nachrangig für die Montage- und Inbetriebnahmeleistungen im Rahmen eines einheitlichen Vertrages. Dies gilt entsprechend für die Lieferleistungen. Für diese findet ergänzend und nachrangig Teil II Anwendung.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 2.2. An Standardsoftware und Firmware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form. auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
- 2.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 2.4. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Kunden-AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 3.1. Hat der Kunde die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen. Die Gefahrtragung richtet sich nach dem vereinbarten Incoterm.
- 3.2. Zahlungen sind für uns kostenfrei auszuführen.

4 Fristen für Lieferungen; Verzug

- 4.1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben,

BESONDERER TEIL FÜR DIE LIEFERUNG UND MONTAGE SOWIE INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN - Gefahrübergang

insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten hat.

- 4.2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen für Lieferung und/oder Montagen/Inbetriebnahmen zurückzuführen auf
- a) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung),
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, oder
 - d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch unser Unterlieferanten,
- verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Teil II Ziff. 2.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 4.6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunde für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5 Gefahrübergang

- 5.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage für den Lieferanteil mit Annahme des Liefergegenstandes durch den Kunden bis zum Tag des Beginnes der

**BESONDERER TEIL FÜR DIE LIEFERUNG UND MONTAGE SOWIE
INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN - Aufstellung, Montage und
Inbetriebnahmen**

Montage/Inbetriebnahme bis zu deren Abschluss. Jede andere
Gefahrtragsregelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

- 5.2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage/Inbetriebnahme, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunde zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr unmittelbar auf den Kunde über.

6 Aufstellung, Montage und Inbetriebnahmen

Für die Aufstellung, Montagen oder Inbetriebnahmen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 6.1. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
 - f) Energie und Dampf für Warm-Inbetriebnahme und Probetrieb.
- 6.2. Vor Beginn der Montage- und/oder Inbetriebnahmearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Schnittstellen zu bestehenden Anlagenteilen.
- 6.3. Vor Beginn der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 6.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- 6.5. Der Kunde hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

- 6.6. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

7 Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8 Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- 8.1. Für die Lieferungen nach Teil II.
- 8.2. Die Verjährungsfrist richtet sich nach Teil II Ziff. 6.9. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.3. Mängelrügen des Kunde haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 8.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 8.5. Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 8.6. Schlägt die Nacherfüllung nach mindestens drei Nacherfüllungsversuchen fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 8.10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montagearbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.8. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden bzw. dem Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

BESONDERER TEIL FÜR DIE LIEFERUNG UND MONTAGE SOWIE
INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN - Gewerbliche Schutzrechte und
Urheberrechte; Rechtsmängel

- 8.9. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 8.10. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen. Vorlieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Ziff. 8.10 geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 9.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff.8.2 bestimmten Frist wie folgt:
- a) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Teil I, Ziff. 5.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen für uns nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 9.1 geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziff. 8.4,8.5 und 8.9 entsprechend.
- 9.5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 8 entsprechend.
- 9.6. Weitergehende oder andere als die in diesem Ziff.9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10 Erfüllungsvorbehalt

- 10.1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

11 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- 11.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, wir haben die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 11.2. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziff. 4,4.2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12 Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

- 12.1. Nicht in diesem Teil III geregelte Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, richten sich nach Teil I Ziff. 5.
- 12.2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Montagen, Inbetriebnahmen, Instandsetzungen, Wartungen - Auskünfte -
Beratung - Eigenschaften der Leistungen - Mitwirkungshandlungen des
Kunden

IV.

MONTAGEN, INBETRIEBNAHMEN, INSTANDSETZUNGEN, WARTUNGEN

Dieser Teil IV gilt für Verträge, deren ausschließlicher Inhalt die Durchführung von Montagen, Inbetriebnahmen, Instandsetzungen und/oder Wartungen ist. Der Teil IV gilt ergänzend und nachrangig zu Teil III bei Verträgen, die neben Lieferungen die vorstehend genannten Leistungen beinhalten. Teil I gilt ergänzend und nachrangig.

1 Auskünfte - Beratung - Eigenschaften der Leistungen - Mitwirkungshandlungen des Kunden

- 1.1. Auskünfte und Erläuterungen in Bezug auf unsere Leistungen durch uns oder unsere Mitarbeiter erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Sie stellen keinerlei Eigenschaftsvereinbarungen oder rechtliche Gewährleistungen und/oder Garantien in Bezug auf unsere Leistungen dar. Die hierbei angegebenen Ergebnisse und/oder Werte sind als Durchschnitts-ergebnisse/-werte unserer Leistungen anzusehen.
- 1.2. Mit dem Kunden vereinbarte Leistungsspezifikationen legen von uns zu erbringenden Leistungen /Leistungsergebnisse abschließend fest. Weitere Eigenschaften und/oder Ergebnisse unserer Leistungen, wie etwa Eignung zum vom Kunden bekanntgegebenen Verwendungszweck oder übliche Eigenschaften derartiger Leistungen sind nicht geschuldet.
- 1.3. Tauschen wir bei gebrauchten Feuerungs- und/oder Kesselanlagen spezifizierte Teile aus, ist die vollständige Funktionalität, insbesondere die die Einhaltung bestimmter Emissionswerte **nicht** Bestandteil unserer Leistung.
- 1.4. Der Kunde bleibt – soweit nicht anders vereinbart – in jedem Fall zur Prüfung der Verwendbarkeit unserer zu dem von ihm beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich verpflichtet.
- 1.5. Eine Beratungspflicht übernehmen wir nur kraft ausdrücklichen, gesonderten Beratungs- oder Engineeringvertrags.
- 1.6. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Rahmen seiner wesentlichen Mitwirkungspflichten alle für die vertragsgerechte Erfüllung benötigten Informationen und Daten rechtzeitig und vollständig sowie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie alle Handlungen aus seiner Sphäre zeitgerecht und unentgeltlich zu erbringen, damit wir unsere Leistungen vertragsgerecht erbringen können. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage-/Inbetriebnahmeplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Montage- und Inbetriebnahmepersonal über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit unserem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- 1.7. Der Kunde ist auf seine Kosten insbesondere zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Industriemechaniker, Elektriker, Dreher, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderliche Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben

Montagen, Inbetriebnahmen, Instandsetzungen, Wartungen -
Kostenvoranschläge / Überlassene Unterlagen u. Daten

die fachlichen Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung.

- b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebwerkzeuge, Rüsthölzer, Keile, Unterlagen) sowie der erforderlichen Bedarfs Gegenstände und -stoffe (z.B. Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Fette, Lack, Brennstoffe, Treibseile und -riemen, Sauerstoff, Karbid, Azetylen-, Argon- und Formiergas).
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e) Bereitstellung notwendiger trockener, verschließbarer, diebessicherer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals und für die Aufbewahrung der Maschinenteile sowie des Montagematerials.
- f) Transport der Montageteile nach Ankunft an der Montageadresse an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montageteile.
- g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume, Kabinen (an Bord von Schiffen) und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- h) Termingemäße Bereitstellung der Materialien, Energie und Dampf und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

- 1.8. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- 1.9. Telefongespräche, die am Leistungsort des Kunden durch das Montagepersonal mit unserem Stammhaus, einer unserer Niederlassungen oder einem Unterlieferanten erforderlich werden und das Ziel verfolgen, benötigte Maschinen und Ersatzteile schnellstens heranzuschaffen, um Wartezeiten zu reduzieren, gehen zu Lasten des Kunden. Sollte der Monteur infolge Fehlens oder nicht rechtzeitigen Eintreffens von Ersatzteilen, die wir nicht zu vertreten haben, Wartezeiten haben, so wird die hierdurch entstehenden Zeiten als Arbeitszeit berechnet.
- 1.10. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir nach vorheriger Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche unsererseits wegen nicht oder mangelhaft vorgenommenen Mitwirkungshandlungen unberührt.

2 Kostenvoranschläge / Überlassene Unterlagen u. Daten

- 2.1. An den Kunden bekanntgegebene oder überlassene Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über unsere Leistungen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Muster, Daten und/oder Unterlagen nicht Dritten

Montagen, Inbetriebnahmen, Instandsetzungen, Wartungen - Leistungsfrist / Leistungstermin

zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche Einwilligung. Er hat uns diese auf Aufforderung an uns zurückzugeben, soweit ein darauf basierender Auftrag an uns nicht binnen 4 Wochen nach Überlassung an den Kunden erteilt wird.

- 2.2. Die Regelungen der Ziff. 2.1 gelten entsprechend für Unterlagen, Zeichnungen oder Daten des Kunden; diese dürfen wir jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen wir zulässigerweise mit dem Kunden vertragsgegenständliche Leistungen übertragen, oder denen wir uns als Erfüllungsgehilfen bedienen.

3 Leistungsfrist / Leistungstermin

- 3.1. Geraten wir in Leistungsverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht unangemessen – 14 Tage, zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 9.
- 3.2. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 3.5. Verzögert sich die Leistung durch den unvorhersehbaren Eintritt von Umständen, die wir nicht verschuldet haben, so tritt eine Verlängerung der Leistungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer Dispositionsfrist von 7 Kalendertagen ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Kunde. Umstände auf Grund der Covid-19 Pandemie müssen anders als vorstehend nicht unvorhersehbar für uns sein.

4 Vergütung / Vergütungserhöhung / Fälligkeit / Sicherheit

Die Leistung unsererseits wird gemäß jeweils gültigem Montage-Sätzen nach Zeitberechnung abgerechnet. Die Vergütung ist mit der Abnahme zur Zahlung fällig, soweit keine Vorkasse vereinbart ist.

5 Arbeiten an Fremderzeugnissen oder gebrauchten Feuerungs- und/oder Kesselanlagen

- 5.1. Die Montage von Maschinen, Apparaten und dergl., die nicht von uns geliefert wurden, ist dem von uns zur Verfügung gestellten Monteur nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

Ein Gewährleistungsanspruch für Leistung und Arbeitsweise solcher Erzeugnisse ist uns gegenüber jedoch in jedem Fall ausgeschlossen, soweit wir die Gewährleistung für die Leistung/Arbeitsweise nicht ausdrücklich kraft gesonderter Vereinbarung übernommen haben.

- 5.2. Wird im Einzelfall die Montage gebrauchter Anlagen(teile) sowie deren Zubehör von unserem Montagepersonal verlangt, so ist hierzu unsere ausdrückliche Zustimmung vor Inangriffnahme der Arbeiten einzuholen. Eine Gewährleistung für Leistung und Arbeitsweise solcher Maschinen wird von uns nicht übernommen soweit wir die Gewährleistung für die Leistung/Arbeitsweise nicht ausdrücklich kraft gesonderter Vereinbarung übernommen haben.

Montagen, Inbetriebnahmen, Instandsetzungen, Wartungen - Abnahme

6 Abnahme

- 6.1. Die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen hat unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten (i.d.R. zum Arbeitsende um spätestens 17:00 Uhr) und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat, an dem von uns dem Kunden mindestens 24 Std. vorher mitgeteilten Termin, bei dem es sich um einen Werktag am Ort der vertragsgegenständlichen Leistung handeln muss, zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein zur Abnahme Berechtigter anwesend ist.
- 6.2. Unsere abnahmefähigen Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung gewerblich mehr als insgesamt 14 Kalendertage nutzt.
- 6.3. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels anerkennen.
- 6.4. Hat sich der Kunde vertraglich uns gegenüber der Erprobung des montierten Liefergegenstandes bei Vorliegen bestimmter Bedingungen vorbehalten, die erst geraume Zeit nach Beendigung der Montage eintreten können (z.B. Erprobung bei bestimmten Außentemperaturen oder vorhandener Dampfmenigen), so gilt unbeschadet dieser vertraglichen Vereinbarung die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit der Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 6.5. War eine Erprobung oder Abnahme der Montagearbeiten unverzüglich nach deren Ausführung nicht möglich und sind nach der Erprobung weitere Arbeiten notwendig die wir nicht verursacht haben, trägt der Kunde die Kosten der zusätzlichen Anreise und der angefallenen Stunden.

7 Mängelrüge / Pflichtverletzung wegen Sachmängeln (Gewährleistung)

- 7.1. Erkennbare Mängel unserer Leistungen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach Leistung, versteckte Leistungsmängel unverzüglich nach Entdeckung, Letztere spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach Ziff. 8.3 uns gegenüber in Schrift- oder Textform zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen mangelhafter Leistung aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 7.2. Sonstige Pflichtverletzungen unsererseits sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich oder in Textform abzumahnern, ansonsten geht der Kunde den hieraus resultierenden Rechten verlustig. Dies gilt nicht im Falle arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie oder bei einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.
- 7.3. Für Mängel unserer Werkleistung leisten wir – soweit nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist – über einen Zeitraum von 12 Monaten Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, Ansprüchen wegen der Verletzung von

Montagen, Inbetriebnahmen, Instandsetzungen, Wartungen - Beschädigung und Entwendung von Werkzeugen und Vorrichtungen

Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, oder in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

- 7.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil I Ziff. 5.
- 7.5. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln durch uns bedarf stets der Schriftform.

8 Beschädigung und Entwendung von Werkzeugen und Vorrichtungen

- 8.1. Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge im Bereich des Betriebsgeländes des Kunden beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
- 8.2. Der Kunde haftet für Beschädigungen oder eintretende Verluste des Montagematerials durch unsachgemäße Lagerung, welche wir nicht zu vertreten haben. Der Kunde hat ferner zu gewährleisten, dass unverbrauchtes Montagematerial sachgemäß verpackt, in einwandfreiem Zustand an uns zurückgeschickt wird. Der Kunde haftet für Schäden, die in dieser Hinsicht durch sein Verschulden entstehen.

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Teil I Ziff. 10 findet Anwendung.